

2

brl

199

434 - 1831

Fe 434 - 1831

Bürger-Convents-Verhandlungen

in

Verfassungs-Angelegenheiten.



Am Freitag, den 15. October 1830.

Erklärung der Bürgerschaft.

V.

wünscht Eine Eöbliche Bürgerschaft die seit geraumer Zeit unterbrochenen Verhandlungen über die Verfassung unsers Staates wieder aufzunehmen und deren baldige Beendigung zu erwirken. Sie hat zu diesem Zwecke das vorsitzende Mitglied der desfalligen Vorbereitungs-Deputation beauftragt, baldige Zusammenkünfte dieser Deputation zu veranlassen, von welcher Sie in kurzer Frist über den Stand der Verhandlungen und ihre Ansicht über das Rückständige einem Berichte entgegen sieht. Sie ersucht den Hochweisen Rath, Ihr in einem Anfangs des Novembers lediglich zu diesem Zwecke anzusehenden Bürger-Convent die Gelegenheit geben zu wollen, Sich darüber näher berathen und aussprechen zu können.

Schluß: Antwort des Senats.

..... indem Er zu Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Verbesserung unserer Verfassung, der Ehrliebenden Bürgerschaft bald eine Gelegenheit zu eröffnen gern bereit ist, bestätigt Er schließlich die heutigen Surrogationen bei verschiedenen Deputationen, und entläßt u. s. w.

Am

Am Freitag, den 12. November 1830.

Antrag des Senats.

Der in dem letzten Bürger-Convente der Ehrliebenden Bürgerschaft erteilten Zusicherung gemäß hat der Senat Derselben durch die heutige Zusammenberufung Gelegenheit eröffnen wollen, die bis dahin von Ihr ausgefertigten Berathungen über die

Verfassungs-Angelegenheiten unsers Staates

wieder aufzunehmen. Indem Er daher über den Erfolg dieser Berathungen der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht, wünscht Er, daß der segensreiche Beistand des Höchsten Sie begleiten möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft dankt dem Hochweisen Rath für die in Folge Ihres Vortrags im letzten Convente geschehene Ansetzung des heutigen zu Wiederaufnahme der die Verfassung betreffenden Verhandlungen. Sie hat Sich von der bestehenden Vorbereitungs-Deputation, nach derselben im letzten Bürger-Convent beilegelegten Auftrag, gutachtlich berichten lassen; Sie theilt diesen Bericht dem Hochweisen Rath in der Anlage A. mit, und indem Sie die darin enthaltenen Vorschläge in ihrem ganzen Umfange annimmt, ersucht Sie den Hochweisen Rath angelegenst, Sich solchen im heutigen oder dem nächstfolgenden Convente beifällig anschließen zu wollen, da Ihr der vorgeschlagene Weg der beste und sicherste scheint, um selbstständig zu einer ergänzenden und verbesserten Constitutions-Acte zu gelangen, einen temporären und provisorischen Zustand, so wie mannigfache schwankende Bestimmungen aufzuheben, auch nicht zusagende einstweilige Einrichtungen, den gerechten Anforderungen und Erwartungen der Bürgerschaft gemäß, klar und bestimmt für bleibende Zeiten festzustellen, aus welchen die Wohlfahrt unsers kleinen Freistaats und dessen Staatsbürger in vollkommenster Eintracht und Vertrauen immer mehr erblühen, die schönsten Früchte ächten Bürgerfinns und bürgerlicher Freiheit, bei geregelter Gleichgewichte der Regierungs-Gewalt, zu der gemeinschaftlichen Legislatur entspringen wolle, und dazu gewähre uns der gütige Gott die schaffende Kraft, bei gemeinschaftlichem guten Willen, der hierzu beizutragen Ansehkorenen, so wie seinen uns bei innerer Ruhe auch für äußere Gefährlichkeiten schirmenden allmächtigen Beistand.

Anlage A.

Anlage A.,
zur Erklärung der Bürgerschaft,
im Bürger-Convente v. 12. Nov. 1830.

Bericht und Gutachten

der
Vorbereitungs-Deputation
über die
Fortsetzung constitutioneller Verhandlungen.

Die Pöbliche Bürgerschaft sprach Sich im letzten, am 15. October dieses Jahres gehaltenen Bürger-Convente dahin aus, die Verhandlungen über die Verfassung unsers Staats wieder aufzunehmen und deren baldige Beendigung zu bewirken; Sie verwies an die dieserhalb aus Ihrer Mitte bestehende Vorbereitungs-Deputation, um

- A. über den Stand der seit geraumer Zeit unterbrochenen Verhandlungen zu berichten;
- B. ihre Ansicht über das Rückständige in dem nächsten, lediglich der Verfassung gewidmeten Bürger-Convente vorzulegen.

Die Deputation beehrt sich, nach unter sich gepflogener Berathung dem an sie ergangenen ehrenvollen Auftrage dahin zu entsprechen:

Zu A.

Stand der bisherigen Verhandlungen,

bemerkt sie:

- 1) wie zufolge des ausgesprochenen Wunsches der Bürgerschaft die vom 1. Mai 1818 bis zum 28. Juli 1820 gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1821 zum Druck befördert und damals in der Bürgerschaft theilt sind, welche eine nähere Auskunft geben, über welche Hsphen des von der am 5. April 1814 ernannt gewesenen gemeinschaftlichen Deputation am 28. October desselben Jahres abgestatteten Hauptberichts sich bereits vereinbart worden, und über welche Hsphen annoch eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft obwalten, worauf sich somit wohl des Näheren bezogen werden kann;
- 2) wie die ausführliche Erklärung des Hochweisen Rathes vom 28. Juli 1820, welche ihrem ganzen Umfange nach im Bürger-Convente wohl auf das neue ins Gedächtniß zu bringen seyn möchte, abseiten der Pöblichen Bürgerschaft am 22. Juni 1821 an die Vorbereitungs-Deputation zu gutachtlicher Berathung verwiesen worden.

Diese Verathungen haben seitdem daselbst in verschiedenen Sitzungen von dem 15. September 1821 bis zum 24. Februar 1824, zufolge der dabei geführten vorhandenen Protocolle, über die einzelnen Punkte Statt gefunden, aus welchen nur derjenige Gegenstand, betreff einer provisorischen Wählart der Mitglieder des Collegii der Aeltermänner, in dem am 30. April 1824 gehaltenen Bürger-Convente daselbst in Vortrag kam, der desfalls abseiten des gedachten Collegii gemachte Vorschlag von der Bürgerschaft angenommen, von dem Senate aber am 4. Juni eine dergleichen Absonderung und Vereinzelung in den Verhandlungen über die Verfassung nicht genehmigt werden wollen.

Seitdem haben die Verhandlungen über die Gesamtheit der unerledigten Gegenstände der Verfassung geruht, und nur einzelne dahin gehörige finden sich auf Bürger-Conventen in Anregung gebracht, als

a. von Seiten der Bürgerschaft

im Jahre 1827, betreff einer ersuchten besseren Repräsentation derselben, bei Eintritt der §§phen 107 bis 111 der constitutionellen Verhandlungen, zufolge dieserhalb zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft über die Convents-Fähigkeit verhandelten Bestimmungen, worüber ein eingefordertes Gutachten der Vorbereitungs-Deputation von selbiger in dem am 14. September 1827 gehaltenen Bürger-Convente an Rath und Bürgerschaft (Seite 187) abgegeben, von der Bürgerschaft selbigen (S. 159) beipflichtet worden, sodann weitere gegenseitige ausführliche Erklärungen darüber in den Bürger-Conventen am 19. October (S. 190), am 23. November (S. 200) und am 21. December 1827 (S. 211—214) Statt gefunden haben, wobei aber der Senat beharrlich nach von Demselben aufgestellten Gründen eine abgesonderte Verhandlung über gedachte §§phen nicht zweckmäßig halten wollen.

b. Von Seiten des Senats.

am 23. November 1827 über den Bücher-Nachdruck, worüber der am 29. Februar 1828 (S. 125) abgestattete Deputations-Bericht die Ansicht einestheils der Deputation dahin aussprach, daß, wenn der Senat bei mehreren Gelegenheiten (den 4. Juni 1824, 13. October 1826, 21. December 1827) zu erkennen gegeben habe, wie derselbe nicht gestatten könne, daß von den Gegenständen der Verhandlungen über unsere Verfassung ein einzelner heraus genommen werde, die Consequenz ihnen zu erfordern scheine, daß auch auf den vorliegenden, den §. 13 b. von der Freiheit der Gewerthätigkeit in den constitutionellen Verhandlungen berührenden Gegenstand nicht abgesondert eingegangen werde, worüber die ausgesetzte Erklärung der Bürgerschaft seither nicht erfolgt ist.

Zu B.

Ansicht der Vorbereitungs-Deputation über das Rückständige,

so ist die Deputation gegenwärtig der Meinung, daß, wenn bereits seit siebenzehn Jahren unser kleiner Freistaat wieder auf den glücklichen Standpunkt gelangt, über seine

seine eigene Verfassung und Einrichtungen, über die Rechte und Befugnisse der Staatsbürger, Rath und Bürgerschaft in sich selbst berathen, desfallsige Bestimmungen gemeinschaftlich so beschließen und herbei führen zu können, wie seitherige Erfahrungen eine Veränderung und Verbesserung in manchen Theilen nach sich ergebenden Bedürfnissen für das allgemeine Staatswohl rathsam und höchst wünschenswerth erachten lassen, es sich gegenwärtig empfehle, die Aufhebung eines verschiedentlich, bloß provisorischen Zustandes ernstlich in Bedacht zu nehmen und ohne fernere Hinaussetzung zu dessen baldmöglichster Ausführung zu schreiten, an dessen Gelingen, zu näherer Befestigung und Erhaltung eines gegenseitigen Vertrauens der Ruhe und der Ordnung, in fortgesetzter Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft bei dazu beiderseitig Statt findendem guten Willen nicht zu zweifeln seyn wird.

Die Vorbereitungs-Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, auf eine von dem Senate 1820 in Anregung gebrachte gemeinschaftliche Deputation, zu Concertirung und Ausgleichung obwaltender Differenzen, Verathung neuer, bishero nicht verhandelter, sich der Deputation als dem Gemeinwesen nützlich darstellender Vorschläge, so wie zu Entwerfung einer unsere bisherige Verfassung ergänzenden und verbessernden Constitutions-Acte unter folgenden näheren Bestimmungen einzugehen:

- 1) daß diese gemeinschaftliche Deputation zu $\frac{1}{3}$ aus Mitgliedern des Senats und zu $\frac{2}{3}$ aus Mitgliedern der Bürgerschaft, nämlich aus vier Mitgliedern des Senats und aus acht Mitgliedern aus der Bürgerschaft bestehe, um sich nicht als Theile zweier einander gegenüberstehender Corporationen, sondern als gleiche Staatsbürger eines Freistaats über das allgemeine Beste, ihrem dieserhalb besonders zu leistenden Eid gemäß, freisinnig zu berathen, nach Stimmenmehrheit sich über die zu machenden Vorschläge zu vereinigen;
- 2) daß, wie es sich auch von selbst bereits versteht, der vorgeschlagene Eid von den gesammten Deputations-Mitgliedern ohne Ausnahme, Angesichts von Rath und Bürgerschaft, abgestattet, die Deputations-Mitglieder hinsichtlich dieser ihrer Geschäftsführung und Verathung etwaniger sonstiger collegialischer Verpflichtungen für entbunden erachtet werden;
- 3) daß bestimmt ausgesprochen werde, wie überall keine der zu ernennenden gemeinschaftlichen Deputation, als wesentlich zu den Verfassungs-Bestimmungen gehörig erscheinende, Gegenstände von den Deputations-Verhandlungen und ihrem demnächstigen Vortrag auszuschließen seyen, es jedem Deputations-Mitglied unverwehrt bleiben solle, auch etwa neue bishero nicht zur Sprache gekommene Dinge in Anregung zu bringen, und solchergestalt die Verathungen in Ansehung des Materiellen an keine Beschränkung zu binden, daher auch diejenigen Differenz-Punkte, welche der Senat in Seiner Erklärung vom 28. Juli 1820 in zwei Abtheilungen namhaft machen, solche derzeit auf gewisse angegebene Grundsätze basiren wollen, ebenmäßig an die gemeinschaftliche Deputation zu verweisen

weisen seyen, um auch solche sorgfältig zu prüfen, und unter Beiseite-
setzung darüber stattgefundenen gegenseitiger Entwicklungen, worüber sich
für jezo aller weiteren Erörterungen so von dem Senate als der Bürger-
schaft zu enthalten, die ihnen nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung
sich für das Staatswohl und Gemeinwesen als am zuträglichsten darstel-
len, darstellende Vorschläge zu entwerfen, und Rath und Bürgerschaft
vorzulegen;

- 4) daß die Erwartung und das Verlangen ausgesprochen werde, binnen
drei Monaten von Zeit der Beeidigung der Deputirten angerechnet, die
Resultate der Verathungen derselben entgegen zu nehmen, um sich, nach-
dem solche dann zum Abdruck und dadurch zur nähern Kenntniß der an
den Bürger-Convents-Verhandlungen theilnehmenden Bürger gelangt,
über die Annahme oder Verwerfung des Weiteren erklären zu können.

Sollten nun diese unmaaßgeblichen Vorschläge sich des Beifalls ihrer hoch-
geehrten Committenten zu erfreuen haben, würden solche dem Hochweisen Rath mit-
zutheilen und um Dessen Beitritt zu solchen zu ersuchen seyn, damit des Fördersamsten
zur Wahl und Beeidigung der Deputirten geschritten, und so das gemeinschaftlich
Beabsichtigte zum ersuchten Ziel unter dem Beistande des Höchsten gefördert wer-
den könne.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Senat sichert der Ehrliebenden Bürgerschaft gern zu, die in der Ihrer heutigen
Antwort beigelegten Anlage enthaltenen Vorschläge einer reiflichen Ueberlegung, wie
es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, unterziehen und Ihr demnächst bei einer
anderen Gelegenheit Seine Ansichten über dieselben mittheilen zu wollen, und indem etc.

Am Dienstag, den 7. December 1830.

Erklärung der Bürgerschaft.

Mit innigem Bedauern hat die Ehrliebende Bürgerschaft in dem heutigen Antrage
des Hochweisen Raths eine Antwort über den Hauptgegenstand vermißt, welchen Sie
im Convente vom 12. Novbr. d. J. in Antrag gebracht hat.

Da

Da Sie Ihrerseits die endliche Erledigung unserer constitutionellen Verhandlungen für den wichtigsten Gegenstand der fernern Unterhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft hält, so setzt Sie Ihre Erklärung über sämmtliche heutige Anträge des Hochweisen Rathes bis dahin aus, daß von Dessen Seite die erwartete Antwort über den beregten Gegenstand erfolgt seyn wird.

Schluß: Antwort des Senats.

In der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet der Senat mit Betrübniß eine Richtung angedeutet, die, wenn sie wirklich in der Gesinnung derer wurzelte, welche die Angelegenheiten des Gemeinwesens mit Ihm zu berathen berufen sind, nothwendig in kurzem die Auflösung des Staatsverbandes herbeiführen müßte. Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß der geregelte Gang der Verwaltung keinen Augenblick gesichert seyn würde, wenn der Senat oder die Bürgerschaft ihn nach Belieben um anderer durchaus fremdartiger Zwecke willen einseitig unterbrechen dürfte, und Er kann nicht umhin, Einer Ehrliebenden Bürgerschaft auf das Ernstlichste zu bedenken zu geben, welche schwere Verantwortung der also handelnde auf sich ladet.

Um so mehr aber hat den Senat jene Weigerung, über die laufenden Angelegenheiten zu berathen, überraschen müssen, als der Gegenstand, den die Bürgerschaft damit in Verbindung bringt, ein solcher ist, welchem seiner überwiegenden Wichtigkeit und Schwierigkeit halber bisher Ihrem eigenen Wunsche zufolge fast immer besondere Convente gewidmet zu werden pflegten, und Er nimmt auch jetzt keinen Anstand, der Ehrliebenden Bürgerschaft — in sofern es dessen zu Ihrer Beruhigung bedarf — die Versicherung zu geben, daß Er Ihren letzten in constitutionellen Angelegenheiten gemachten Antrag ohne Säumen der sorgfältigsten Prüfung unterworfen hat, deren Resultat Er Ihr noch im Laufe dieses Monats mitzutheilen gedachte.

Der Senat wird daher der Ehrliebenden Bürgerschaft, in der Ueberzeugung, daß Sie die Wahrheit Seiner Bemerkungen nicht verkennen werde, in einem anderweitigen Convente Gelegenheit geben, die heute ausgesetzten Verwaltungs-Gegenstände zu erledigen, und entläßt Sie demzufolge für heute.

Am Freitag, den 17. December 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat im Convente vom 7. d. M. die Ehrliebende Bürgerschaft mit der Erklärung entlassen, daß Er Sie ehestens zur Berathung der damals unerledigt gebliebenen Gegenstände wieder versammeln werde. Er machte Dieselbe bei der Gelegenheit mit einigen Worten aufmerksam darauf, wohin es unausbleiblich führen müsse, wenn unter denen, welche die öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam zu ordnen berufen sind, der Eine Theil, sey es nun Rath oder Bürgerschaft, die Erledigung der laufenden Verwaltungs-Gegenstände von der Erreichung anderer, wenn auch an sich höchst gerechter Wünsche abhängig mache, wie der bürgerliche Verein als ein lebendiger Organismus keine Stockungen in der Deconomie des Ganzen ohne augenscheinliche Gefahr für sein Wohlfeyn erleiden könne, und wie Hemmungen der Art, wenn sie häufiger vorkämen oder gar zur stehenden Maxime erhoben würden, nothwendig das Lebens-Prinzip des Staats in seinem Innersten angreifen und am Ende dessen Untergang herbei führen müßten. Auch erinnerte Er daran, daß nach der ganzen Lage der Sache die Erklärung des Senats auf den Antrag der Bürgerschaft über die Constitutions-Verhandlungen in jenem Convente noch gar nicht habe erwartet werden können und fügte hinzu, daß es Seine Absicht gewesen sey, diese nach Beendigung der unerläßlichen Vorarbeiten noch im Laufe des Monats der Bürgerschaft mitzutheilen.

Daß es dem Senate mit einer zeitgemäßen Ausbildung unserer Verfassung und Verwaltung heiliger Ernst ist, dafür bürgt Seine ganze öffentliche Wirksamkeit seit einer Reihe von Jahren, die Er dem richtenden Blicke der Mit- und Nachwelt ruhig unterwirft; dafür bürgt die Erklärung, die Er heute wegen der Verfassungs-Angelegenheit abgeben wird; dafür endlich bürgt mehr als Alles Andere die ganze Lage der Welt-Angelegenheiten, die keinen Stillstand, kein müßiges Beharren bei dem Errungenen gestatten. Darum aber darf Er auch wohl von den Genossen unsers bis dahin glücklichen Gemeinwesens, besonders von denen, die mit Ihm das öffentliche Wohl berathen, erwarten, daß Sie Sich im Vertrauen und Liebe Ihm anschließen, und Ihn, so lange uns noch unter den beschworenen Gesetzen zu leben vergönnt ist, in deren kräftigen Handhabung unterstützen.

Der Senat fordert daher nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft zunächst zur verfassungsmäßigen Berathung folgender bereits im vorigen Convente angeregten Gegenstände auf: I. à X.

Schließlich benützt Er die heutige Gelegenheit, um Sich auf den Antrag der Bürgerschaft in Betreff der Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlungen, in dem Folgenden zu erklären:

Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlungen.

Der Senat findet in der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 12. v. M. abgegebenen Erklärung einen Beweis erneueter Theilnahme an unsern Ver-

Verfassungs:Arbeiten, der Ihm als solcher nur erfreulich seyn kann. Wenn gleich grade der Umstand, daß die Verhandlungen ohne Gefährdung irgend eines höheren Interesse nach dem eignen Willen der Ehrliebenden Bürgerschaft nun seit mehr denn zehn Jahren geruhet haben, am vollgültigsten dafür zu zeugen scheint, daß es im Ganzen bei uns gut steht und daß es sich weniger um Heilung gefahrdrohender Schäden, als um Beschreibung und Feststellung des durch die Erfahrung Bewährten, um besonnene Aneignung desjenigen handelt, was die Stimme der Besten unserer Zeit für sich vereinigt, so verkennt der Senat doch Seinerseits keinesweges das Wünschenswerthe einer Fortsetzung jener Arbeiten. Werfen wir einen Rückblick auf die seit Bremens Befreiung vom fremden Joche verfloßenen Jahre und orientiren uns dann in der Gegenwart, so gewahren wir allenthalben in unsern innern wie in den äußeren Verhältnissen ein rasches Vorwärtstreben zum Besseren, das nur der Entfernung fremdartiger und störender Einflüsse bedarf, um mit Sicherheit zum Ziele zu führen. Die höchsten Güter des Lebens, um welche bei manchen Völkern der Kampf kaum erst beginnt, vollkommene Gleichheit jedes Staatsbürgers vor dem Gesetze, unparteiische Rechtspflege, Freiheit des Gewissens, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Schutz gegen willkürliche Besteuerung und treue, offenkundige Verwaltung des Gemeinguts sind bereits unser festbegründetes Besizthum, und sie werden es bleiben, so lange wir uns selbst nicht untreu werden. Gleichwohl hält auch der Senat die Fortsetzung jener Arbeiten, in sofern nur das Princip einer stetigen Entwicklung des urkundlich Festgestellten wie des geschichtlich Ueberlieferten dabei nicht verkannt wird, für wünschenswerth, ja für nothwendig. Er bietet dazu gern auf alle Weise die Hand; doch scheint es Ihm eben um jenes Princip und um der Sache selbst willen, höchst bedenklich, jetzt auf den von der Bürgerschaft im Convente vom 12ten v. M. gemachten Vorschlag so unbedingt einzugehen. Dieser Vorschlag schließt sich zwar der Haupt-Idee nach demjenigen an, welchen der Senat selbst zehn Jahre früher machte, allein mit Modificationen, die der ganzen Sache eine durchaus andere Gestalt geben. Indem der Senat damals eine gemeinsame Deputation vorschlug, über deren Arbeit im Ganzen beide Theile sich demnächst annehmend oder verwerfend zu erklären hätten, knüpfte Er dieses Erbieten an folgende sehr wesentliche Bedingungen:

- 1) daß die Deputation zu gleichen Theilen aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehe;
- 2) daß einige Gegenstände als noch nicht hinreichend vorbereitet und anders als keine Aenderung des Bestehenden zulassend, dem Wirkungskreise der Deputation gänzlich zu entziehen seyen, und endlich
- 3) daß es der Deputation zwar unbenommen seyn solle, sich auch über Puncte, die in den bisherigen Verhandlungen überall nicht berührt worden, zu neuen Anträgen und Vorschlägen zu vereinigen, daß indeß in solchem Falle dergleichen Vorschläge vorab erst einer besonderen Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft dahin zu unterwerfen seyen: ob und wie weit denselben in dem neuen Verfassungs:Entwurfe eine Stelle eingeräumt werden könne.

Eine Abstimmung über das Ganze war auch in der That, wenn diese anders das Resultat freier innerer Ueberzeugung seyn sollte, nicht anders als unter ähnlichen Voraussetzungen möglich. Die ganze Idee einer solchen Deputation, wie der Senat sie damals vorschlug, war etwas so durchaus Neues, von Allem bis dahin unter uns Ueblichen Abweichendes, der Umfang der ihr zugedachten Vollmachten war ein so beispieles ausgehnter, daß nur der lebhafteste Wunsch von Seiner Seite, die Verhandlungen zum Schluß zu bringen, Ihn bestimmen konnte, jenen Versuch zu wagen. Alle noch bestehende Differenz-Puncte sollte diese Deputation mit fast schiedsrichterlicher Gewalt verebnen, da es am Tage lag, daß der angehängte Vorbehalt beiderseitiger Genehmigung oder Verwerfung des Ganzen mehr der Form als der Sache galt, und allenfalls nur für den schlimmsten Fall eine Art von Beruhigung zu gewähren geeignet war. Eben darum aber war es unerläßlich, daß der Deputation das Material für ihre Arbeiten gegeben und ihrer Wirksamkeit eine feste Gränze vorgezeichnet wurde. Eben darum auch bildete die Gleichheit in der Zahl der Mitglieder aus Rath und Bürgerschaft einen wesentlichen Bestandtheil der ganzen Idee. Der Senat konnte, wie gesagt, jenes außerordentliche Mittel nur vorschlagen, wenn Er hoffen durfte, auf diesem Wege ein zusammenhängendes Ganzes zu Stande gebracht zu sehen, das sich Ihm wie der Bürgerschaft zur ungetheilten Annahme empföhle. Für die Erfüllung dieser Hoffnung würde es schlechterdings an jeder Bürgerschaft fehlen, ja das Gegentheil würde sich fast mit Gewisheit voraussehen lassen, wenn nicht wenigstens die Zusammensetzung der Deputation eine Art von Anhaltspunkt abgäbe. Sage man doch ja nicht, die einzelnen Mitglieder der Deputation sollten ja eben der Idee nach nicht als besondere Vertreter derer, welche sie ernannten, sondern als Staatsbürger wirksam seyn. Denn so kann sich kein Mensch Alles dessen, was er sich durch Stand, Beruf und Stellung im bürgerlichen Leben angeeignet hat, entäußern, daß er das reine Staatsbürgerthum in sich gewissermaßen verkörpert darzustellen vermöchte, und wäre so etwas wirklich denkbar, wäre es namentlich möglich, daß die Deputirten sich von dem Augenblick ihrer Ernennung an bis zur Beendigung ihres Werkes gegen alle selbst unwillkührliche collegialische und gesellschaftliche Einwirkungen hermetisch verschloßen, so fielen ja eben damit jeder Grund weg, auf das arithmetische Verhältniß unter den Mitgliedern der Deputation überhaupt irgend einen Werth zu legen. Man darf sich auch nicht durch das, was bei den gewöhnlichen beratenden und begutachtenden Deputationen üblich ist, zu der Meinung verleiten lassen, als könne man auch in dem vorliegenden Falle wohl allenfalls über die Gleichheit der Zahl der Mitglieder hinweg sehen. Was dort verhandelt wird, ist offenbar im Vergleiche mit der Aufgabe, die hier gelöst werden soll, von sehr untergeordneter Wichtigkeit, und dann ist vor allen Dingen, was dergleichen Deputationen ihren Comittenten vorzulegen haben, in tausend Fällen nichts als der Stoff und die Grundlage zu neuen, sehr in das Einzelne gehenden Erörterungen zwischen Rath und Bürgerschaft, während hier bei dem viel umfassendsten Werke das es giebt, eben alle weiteren Erörterungen der Art zum Voraus abgeschnitten werden sollen.

Indem daher die Bürgerschaft zwar die Idee einer solchen Abstimmung über das Ganze ergreift, dabei aber von der Gleichheit in der Zahl der beiderseitigen Mitglieder

glieder der Deputation abgeht und nun noch obendrein für diese so ungleich constituirte Behörde keine der vorgeschlagenen Schranken gelten lassen will, handelt es sich offenbar nicht mehr um das, wozu der Senat Sich vor zehn Jahren erbot, sondern um etwas völlig davon abweichendes, durchaus Neues, dessen Annahme Er, wie gesagt, im Interesse der Gesamtheit der Staatsgenossen für höchst bedenklich halten muß. Denn so wie die Sache in der Erklärung vom 12. v. M. gehalten ist, würde die zu ernennende Deputation, ohne sich an bestehende Verhältnisse und an das in den bisherigen Verhandlungen vorliegende Material zu halten, berechtigt seyn, jede geschichtlich gegebene Grundlage unserer Verfassung zu verlassen und etwas ganz Neues an die Stelle zu setzen; und wenn auch ein besserer Sinn die Mitglieder der Deputation vor diesem äußersten Abwege bewahren sollte, so könnte doch gar leicht, und es würde sogar nach aller Wahrscheinlichkeit, ein Ganzes zu Tage kommen, wobei die Alternative zwischen Annahme und Verwerfung eine höchst peinliche seyn dürfte, — wo Rath und Bürgerschaft am Ende nur zu wählen hätten zwischen einem Ja, das den Staat allen Gefahren einer fehlerhaften Anordnung der Grundverhältnisse Preis gäbe, und einem Nein, welches tausend Erwartungen täuschte, tausend Leidenschaften aufwühlte und durchkreuzte. Ja die Gefahr eines solchen Endresultats möchte um so drohender seyn, wenn die Deputation es sich wirklich, wie jetzt vorgeschlagen ist, zum Gesetz machen könnte, ein Werk, zu welchem sechs Jahre lang die Materialien gesammelt sind, und das seitdem ein Decennium hindurch geruht hat, in einer höchst drangvollen, durch eine Masse täglicher Geschäfte in Anspruch genommenen Epoche — vielleicht gar unter Beseitigung eben jener Materialien — binnen drei Monaten vollenden.

Der Senat muß überhaupt bei reiferer Ueberlegung sehr bezweifeln, ob auf diesem oder einem ähnlichen Wege die Sache dem erwünschten Ziele überall so schnell und sicher zugeführt werde, als es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Seit seine Aufmerksamkeit nach langjähriger Unterbrechung wieder auf jene früheren Verhandlungen geleitet worden, hat sich Ihm mit erneuerter Stärke eine Bemerkung aufgedrungen, die auch der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht entgangen seyn kann und die sich, wollen wir anders etwas Besseres, unserm Gemeinwesen bleibend Frommendes, schaffen, schwerlich zurückweisen läßt; die Bemerkung nämlich, daß der Entwurf von 1814, wie er vor uns liegt, Alles was eben damals in unserm öffentlichen Leben einer Feststellung oder Aenderung zu bedürfen schien, Verfassungs- und Verwaltungsgegenstände, und letztere oft bis in die geringfügigsten Einzelheiten, zusammenfaßt und solchergestalt nicht bloß den Blick für den nothwendigen Gegensatz beider trübt, sondern auch die ihrer Natur nach möglichst feste und dauerhafte Grundlage des bürgerlichen Vereins an das Wandelbare und Zufällige der Geschäfts- und Verwaltungsformen knüpft. Diese Verbindung heterogener Bestandtheile hatte wohl vorzüglich ihren Grund in der Neuheit der Aufgabe, und dann auch unstreitig darin, daß das bei uns eigentlich fühlbar gewordene practische Bedürfniß ungleich mehr die Verwaltung als die Verfassung betraf; wie denn ja selbst für die wichtigsten der letztern angehörigen Probleme in jenem Entwurfe und den darauf gebauten Verhandlungen offenbar keine vollständige und genügende Lösung versucht ist. Als daher der Senat

vor zehn Jahren den Vorschlag zu der mehrerwähnten Deputation machte, blieb Ihm, da Er sie, eben weil das Material dazu nicht vorbereitet war, der letztern nicht wohl überlassen konnte, nichts übrig, als auf ihre einstweilige Beseitigung anzutragen. Seitdem aber hat er Sich auf das vollkommenste überzeugt, daß jeder Versuch, sie bei Seite zu schieben, vergeblich ist, und daß, wenn irgend etwas Gedeihliches und Haltbares zu Stande kommen soll, eine ernste Beschäftigung mit jenem Probleme nicht umgangen werden kann. Er meint: Eine sorgfältige, den Forderungen der Zeit und dem Bedürfniß unseres kleinen, nur im Elemente des Gemeingeistes gedeihenden Freistaates angemessene directe und indirecte Theilnahme der Staatsgenossen, mit Inbegriff der Gebietsbewohner, an den öffentlichen Angelegenheiten, oder was gewöhnlich mit einem, vielleicht nicht ganz passenden Ausdrucke unter einer geregelten Repräsentation verstanden wird, nebst allen damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Verhältnissen. Wenn man einmal fühlt, daß die hergebrachte Zusammenfassung unserer Bürger-Convente dem Bedürfniß einer theils erweiterten, theils fester geordneten Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten, wie die Richtung des Zeitalters sie zu fordern scheint, nur höchst unvollkommen entspricht, so wird man auch zugeben, daß es durchaus verkehrt wäre, gerade die wichtigste aller öffentlichen Angelegenheiten, die Verathung der Constitution, den anerkannten Mängeln jenes Organismus Preis zu geben, statt vor allen Dingen erst für diesen zu sorgen und dann das Andere folgen zu lassen. Der Senat würde daher auch, wenn Er den Vorschlag zur Förderung der Verfassungssache, statt vor Jahren, heute zu machen hätte, eben das, was damals umgangen werden sollte, jetzt als Präliminarpunkt voranstellen, und so muß Er es denn auch gegenwärtig, da der Faden nach so langer Unterbrechung wieder angeknüpft wird.

Ein anderer Gegenstand, zwar nicht der Verfassung, aber doch einer der wichtigsten Verwaltungszweige, dessen möglichst ungesäumte definitive Regulirung die öffentliche Meinung am entschiedensten zu fordern scheint, ist die lange gewünschte Anordnung einer von der Verwaltung selbst getrennten Controle derselben, welche denn durch ein organisches Gesetz zu bestimmen wäre.

Der Senat glaubt nicht zu irren, wenn er diese beiden Gegenstände, die sogenannte Repräsentation, mit dem was damit unmittelbar zusammen hängt, und allenfalls auch die Finanz-Verwaltung, als diejenigen bezeichnet, deren Erledigung theils ihrer practischen Wichtigkeit halber, theils aber darum recht sehr zu wünschen wäre, weil alles Uebrige, was in Verfassung und Verwaltung noch weiterer Bestimmungen bedürfen möchte, alsdann weit leichter als jetzt, namentlich auch im Ganzen auf die im Jahre 1820 angeregte Weise, geordnet werden kann. Indem Er daher hiemit vorschlägt, daß diese beiden vielumfassenden Puncte oder was sonst noch etwa unter den in den bisherigen Verhandlungen erörterten Gegenständen für gleich dringend erachtet werden möchte, vorab durch eine auf gewöhnliche Weise zusammengesetzte gemeinsame Deputation in der üblichen Weise berathen und binnen einer kurzen Frist von einigen Monaten, mittelst Berichterstattung an Rath und Bürgerschaft gebracht werde, beethätigt Er auf das unzweideutigste Seinen Wunsch, daß das, was wirklich
Noth

Noth ist, ohne Säumen in das Leben trete und daß, sobald dem Gesammtwillen der Staatsgenossen erst das bis jetzt noch fehlende Organ verliehen seyn wird, diesem Willen gemäß die weitere Entwicklung unserer Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze mit Energie und Besonnenheit ihrem Ziele entgegen geführt werde.

Der Senat glaubt um so mehr die Aufmerksamkeit der Ehrliebenden Bürgerschaft auf diesen Einen Punct, welcher feststellen soll:

wer künftig von Seiten der Staatsbürger an den Conventen Theil nehme,

leiten zu müssen, als es augenscheinlich ist, daß das ganze weitere Verfassungswerk für alle diejenigen Staatsgenossen, welche gegenwärtig von jeder, selbst der mittelbaren Theilnahme an den Verathungen ausgeschlossen sind, im Falle einer Beendigung des Ganzen ohne ihre Zuziehung in dem immer etwas gehässigen Lichte eines gegebenen oder octroyirten erscheinen und dasselbe schon deshalb bleibend in der öffentlichen Meinung herabsetzen würde. Bestimmte man dagegen zunächst, wer an den Conventen Theil nehmen solle, was in Kurzem festzusetzen wäre, und ließe dann von den also Berufenen das Ganze berathen, so erhielte Alles seinen natürlichen Platz. Sollte inzwischen die Ehrliebende Bürgerschaft ungeachtet dieser Rücksichten, die dem Senate überwiegend scheinen, fortwährend der Idee den Vorzug geben, daß ohne solche Feststellung schon jetzt das Ganze in dem von Ihm 1820 angedeuteten Sinne durch eine gemeinsame Deputation bearbeitet und daß alsdann das von ihr Berathene dem Rath und der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelegt werde, so will Er auch dazu Seinerseits die Hand bieten, und somit den Vorschlag der Ehrliebenden Bürgerschaft annehmen, in sofern nur dabei das Princip der Gleichheit in der Zahl der Deputirten aus Rath und Bürgerschaft und der Grundsatz festgehalten wird, daß die Deputation keine neue in den bisherigen Verhandlungen unberührt gebliebene Vorschläge in den Kreis ihrer Verathungen ziehen und in das zur Abstimmung mit Ja und Nein zu entwerfende Gutachten aufnehmen könne, ohne darüber vorab besonders berichtet und die besondere Zustimmung von Rath und Bürgerschaft zur Ausnahme in den Entwurf erhalten zu haben. Die Nothwendigkeit dieser beiden Bestimmungen ist nach allem Obigen so klar und einleuchtend, daß der Senat es für überflüssig hält, noch etwas beizufügen, als den lebendigen und innigen Wunsch, daß es dem allgütigen Lenker menschlicher Schicksale gefallen möge, unser Gemeinwesen mit Allem, was es seinen Genossen an ächten Gütern bisher sicherte und gewährte, mit Allem, was bei ungestörter naturgemäßer Entwicklung unsere Zukunft Segensreiches zu verheißten schien, ungekränkt durch die Stürme einer vielbewegten Zeit zu führen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft findet Sich veranlaßt, vorab in Bezug auf die Schluß-Erklärung des Hochweisen Rathes im letzten Convente zu bemerken, wie Sie ganz die von Selbigem geäußerte Betrübnis über die Richtung theile, welche die Verhandlungen im letzten Convente haben nehmen müssen, weil sie dem Gemeinwohle nicht frommen könne und den geregelten Gang der Verwaltung gewiß stören und hemmen muß; wenn aber Eine löbliche Bürgerschaft allen Vorschlägen des Senats zu allen Zeiten bereitwillig entgegen gekommen ist, und niemals in Beförderung des Guten und Gemeinnützigen lässig oder säumig befunden worden, es hier aber nur die Absicht war, Demselben zu beweisen, wie sehr es Ihr am Herzen liege, zu einem festen Stande geregelter Ordnung in allen Theilen des Staatswesens zu gelangen, so vermeint Sie, daß nur diejenigen die Verantwortung treffen möchte, welche jene Richtung so unbedingt herbei führten. Bei den nun im heutigen Convente entgegen genommenen sehr ausführlichen Äußerungen Eines Hochweisen Rathes über die Art und Weise einer Wiederaufnahme constitutioneller Verhandlungen, hat Sie Sich bewogen gefunden, bei consequenter Verfolgung Ihrer letzten Erklärung, solche vorab an die aus Ihrer Mitte bestehende Vorbereitungs-Deputation zu einer nähern gutachtlichen Berathung des Inhalts und desfalls Ihr zu erstattenden Berichts zu verweisen, welchen Sie im nächsten Monate entgegen zu nehmen verlangt, weshalb Sie den Hochweisen Rath ersucht, dazu durch Ansetzung eines anderweitigen Convents im nächsten Monate die baldige Gelegenheit geben zu wollen, indem Sie Sich bis dahin Ihre weitere Erklärung über diesen Gegenstand vorbehält.

Schluß-Antwort des Senats.

9) Die Surrogationen bei der Vorbereitungs-Deputation bestätigt der Senat, und steht nicht an, der Ehreliebenden Bürgerschaft gern die Zusicherung zu ertheilen, Ihr im Laufe des nächsten Monats die Gelegenheit eröffnen zu wollen, den von Ihr der letzteren Deputation heute aufgetragenen Bericht entgegen zu nehmen.